

*Das Vorsorgereglement meiner Pensionskasse sieht vor, dass ich ab Alter 60 eine Überbrückungsrente beziehen kann. Ich bin im nächsten Jahr 62 und möchte mich frühpensionieren lassen. Soll ich nun von obiger Möglichkeit Gebrauch machen?*

Im Regelfall dient die BVG-Überbrückungsrente bei einer Frühpensionierung dazu, die (noch) fehlende AHV-Altersrente zu ersetzen. Nun ist es in den meisten Fällen aber so, dass die Kosten der monatlichen BVG-Überbrückungsrente vollständig von der versicherten Person finanziert werden müssen. Wenn sie nicht vorfinanziert worden ist, erfolgt dies mit einer lebenslänglichen Kürzung der BVG-Altersrente. Eine solche Überbrückungsmöglichkeit sollte meiner Meinung nur in Betracht gezogen werden, wenn die Einkommenslücken bis zur ordentlichen Pensionierung nicht aus dem Privatvermögen gedeckt werden können, und wenn die Einkommenssicherheit im Alter dadurch nicht gefährdet ist. Bei einer nur kleinen Kürzung der lebenslangen Rente oder im Falle einer vollen Kostenübernahme des Arbeitgebers ist der Bezug sinnvoll. Die Restlebenserwartung und die persönliche Steuersituation müssen auch in die Überlegungen miteinbezogen werden.

Bruno Barmettler, Weibel Hess & Partner AG (2009)

